

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Lengenwang	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan / Teilaufhebung	
für das Gebiet BPlan Nr. 16 „Gewerbegebiet am Burgstall“ 1. Änderung	
<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.02.2023 (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)	

2. Träger öffentlicher Belange

Bauplanungsrecht / Städtebau Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-mail-Adresse und Tel.-Nr.) [REDACTED]	
2. 1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2. 2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2. 3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Siehe sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. 5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

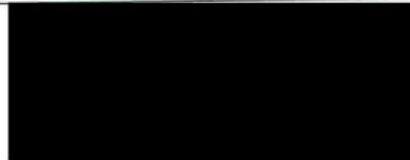
Bauplanungsrecht / Städtebau:

Aus den Unterlagen kann leider nicht entnommen werden, welche Gebäudehöhen sowie geänderte Baugrenzen im Änderungsbereich geplant sind. Bei der geplanten Nutzungsart eines allgemeinen Wohngebietes (WA) handelt es sich wahrscheinlich um einen Schreibfehler?

Aufgrund der fehlenden Angaben kann zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf derzeit keine Stellungnahme aus städtebaulicher Sicht abgegeben werden.

Marktobersdorf, 22.02.2023

Ort, Datum



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Lengenwang
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 16	
	für das Gebiet „1. Änderung Gewerbegebiet am Burgstall“	
	<input type="checkbox"/> mit integriertem Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.02.2023 (§ 4 BauGB)	
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)	

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
- Untere Naturschutzbehörde -

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)

2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung.
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen). <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen

Auf dem Luftbild sind kiesige Strukturen zu sehen. In der Umgebung befindet sich zum einen eine Bahnstrecke, die zwar durch die Straße abgetrennt ist. Außerdem befinden sich im Bereich der Kläranlage artenreichere Strukturen. Im Bereich der Kieswendeplatte bestehen außerdem Ablagerungen, die z.T. an ein Reptilienhabitat erinnern.

Rechtsgrundlagen

§ 44 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ein Relevanzbegang zur Überprüfung des Vorhandenseins für Zauneidechsen bzw. ggf. – je nach Ergebnis – weitere Begänge, ggf. mit entsprechend formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen, muss aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen.

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Im Bebauungsplangebiet ist in der Moorbodenkarte Bayern zum Teil folgendes vermerkt: vorherrschend Anmoorgley und Moorgley-Boden. Das Gewerbegebiet ist allerdings bereits an diesem Standort so genehmigt, es findet lediglich eine Änderung statt.

Die Biotope werden durch die Änderungen des Bebauungsplans aus unserer Sicht nicht beeinträchtigt, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden. Diese sind zu erarbeiten und im Bebauungsplan aufzuführen.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Sulzschneider Moore“ sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen möglichst zeitnah zum Eingriff hergestellt werden müssen (S. 32 LF Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft).

Je nach der Höhe der GRZ oder Höhe der Gebäude, die festgelegt werden sollen, ist ggf. eine Erhöhung der Ausgleichsfläche nötig.

2.6

Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja

nein

Marktoberdorf, 23.02.2023


Ort, Datum

Z

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Lengenwang
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet am Burgstall" für das Gebiet „ Gewerbegebiet Am Burgstall “
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.02.2023 (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) 
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 50 BImSchG Art. 76 BayBO</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Empfehlung bezüglich Betriebsleiterwohnungen innerhalb eines Gewerbegebiets Aktuell sind im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Burgstall“ Betriebsleiterwohnungen noch zulässig (vgl. § 3 Nr. 2 der Satzung). Die Anwesenheit von Betriebsleiterwohnungen führt jedoch regelmäßig zu Problemen für die umliegenden Gewerbebetriebe. Sie können in Ihrer Entwicklungsfähigkeit z.T. erheblich beeinträchtigt werden. So befindet sich beispielsweise bei einer Betriebsleiterwohnung der maßgebliche Immissionsort 0,5 Meter außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters (vgl. A1.3 der TA Lärm). Bei möglichen künftigen Lärmkonflikten könnte daher nicht auf Lärmschutzfenster oder sonstige passive Lärmschutzmaßnahmen abgestellt werden. Es sollten, wenn überhaupt, nur Betriebsleiterwohnungen zugelassen werden, wenn betriebliche Zwänge das Wohnen vor Ort unbedingt erforderlich machen, die Wohnung dem Gewerbebetrieb zugeordnet werden kann und die Wohnung gegenüber dem Gewerbebetrieb in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde, bei einer möglichen künftigen Aufgabe der gewerblichen Nutzung, die (Wohn-)Nutzung in einer ehemaligen Betriebsleiterwohnung untersagen (vgl. Art. 76 BayBO)!</p> <p>Aus rein immissionsschutzfachlicher Sicht sollte man daher das aktuelle Verfahren nutzen und Betriebsleiterwohnungen generell vom Bebauungsplan ausschließen.</p>
	<p>Marktoberdorf, den 09.02.2023</p> <p>_____ Ort, Datum</p> <div style="background-color: black; width: 200px; height: 80px; margin-left: auto; margin-right: auto;"></div>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde	
Lengenwang	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan
<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung
	für das Gebiet "Gewerbegebiet Am Burgstall"
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 27. Februar 2023 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.

Träger öffentlicher Belange	
Untere Bodenschutzbehörde	
Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf	
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.3	<input type="checkbox"/> beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung

2.5

sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altlasten:

Der vorliegende Bebauungsplan für das Gebiet "Gewerbegebiet Am Burgstall", 1. Änderung, wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Marktoberdorf, den 15.02.2023

Ort, Datum

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

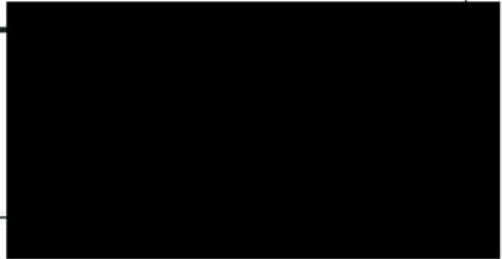
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde
	Lengenwang
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, Änderung <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
	<input type="checkbox"/>
	Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Am Burgstall", 1. Änderung
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.02.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. **Träger öffentlicher Belange**

	Landkreis Ostallgäu Sachgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf [REDACTED]
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/>
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Sollte der nördliche Wendekreis erforderlich sein, um Baugrundstücke im nördlichen Baugebiet zu erschließen, so ist dieser mit einem Mindestdurchmesser von 21 m zu errichten.

	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) und Punkt 6.1.2.2 der RAS 06
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundla- ge
	Marktoberdorf, 20.02.2023



Zurück an



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde <div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Lengenwang</div>
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, Änderung <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert <input type="checkbox"/>
	Änderung FNP im Bereich Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Am Burgstall", 1. Änderung
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.02.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.	Träger öffentlicher Belange Landkreis Ostallgäu Sachgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf <div style="background-color: black; width: 100px; height: 20px; margin-top: 5px;"></div>
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/>
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Seitens der Kommunalen Abfallwirtschaft gibt es keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans

Marktoberdorf, 20.02.2023

Zurück an

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

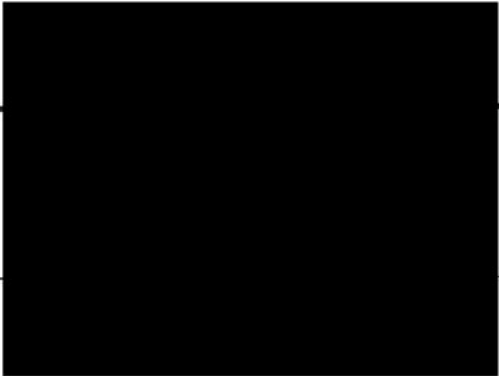
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Gemeinde Lenggenwang, Landkreis Ostallgäu	
	<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan, Änderung	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
	<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan	
		1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet am Burgstall“	
	<input type="checkbox"/>	mit Umweltbericht	
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme Montag, 27.02.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
	<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

		Landratsamt Ostallgäu Kommunales Bauamt – Kreisstraßenverwaltung Schwabenstraße 11 [REDACTED]
		Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
2.1	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Äußerung Die Kreisstraßenverwaltung ist durch das oben genannte Vorhaben nicht betroffen.
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/>	Einwendungen

<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Marktoberdorf, 07.02.2023	
Ort, Datum	



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 12:02
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: T 08.02.2023 1. BPä Nr. 16 "Gewerbegebiet am Burgstall", Gemeinde Lengenwang - frühzeitige Behördenunterrichtung

Ihre E-Mail vom: 02.02.2023
Unser Zeichen: 2-4622-OAL 149-3400/2023

1. **BPä Nr. 16 "Gewerbegebiet am Burgstall", Gemeinde Lengenwang - frühzeitige Behördenunterrichtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts Kempten bestehen zu o. g. Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Wasserwirtschaftsamt Kempten
Rottachstr. 15
87439 Kempten

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 2. Februar 2023 16:14

[REDACTED]

Betreff: 1. BPä Nr. 16 "Gewerbegebiet am Burgstall", Gemeinde Lengenwang - frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet am Burgstall", Gemeinde Lengenwang – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/ElqCAUphCR9AmI584y9Cp_MBnxoOSbiSJGPuiGHJprydnA?e=8qhWev

Mit freundlichen Grüßen



SIEBER Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
CONSULT Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447



AELF-KF • Am Grünen Zentrum 1 • 87600 Kaufbeuren

Gemeinde Lengenwang
Bahnhofstr. 8
87663 Lengenwang

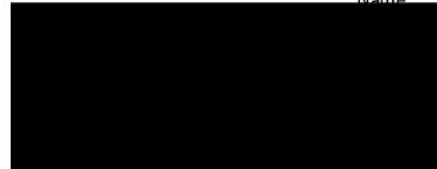
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
eMail v. Sieber Consult, 02.02.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
F2/L2-4612-21-3

per eMail



Name



Kaufbeuren, 09.02.2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde	Lengenwang, Landkreis Ostallgäu	
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan	
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 16		
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet am Burgstall“		
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht		
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan		
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme:	27.02.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)		

2. Träger öffentlicher Belange

	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren Am Grünen Zentrum 1 87600 Kaufbeuren Tel. 08341 9002-0	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen - Tiroler Str. 71 87629 Füssen Tel. 08341 9002-0
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

Seite 1 von 2

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>
	<p><u>Bereich Forsten:</u></p> <p>Durch die derzeitig geplante Änderung des Bebauungsplanes sind forstliche Belange nicht berührt. Es besteht keine Einwände.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Auf der Seite „Projektbezogene Angaben und Fragestellungen“ heißt es „geplante Nutzung: allg. Wohngebiet“. Laut Bezeichnung des Vorhabens handelt es sich um ein Gewerbegebiet.</p> <p>Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.</p>
2.6	<p>Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
	<p>Füssen, 06.02.2023 _____ Ort, Datum</p> <p>gez. _____</p> <p>Kaufbeuren, 07.02.2023 _____ Ort, Datum</p> <p>gez. _____</p>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	02.02.2023	P-2015-1340-2_S2	10.02.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde.Lengenwang, Lkr. Ostallgäu: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16
"Gewerbegebiet am Burgstall"**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: 

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Geschäftszeichen:
24-4622.8179-1/4



REGIERUNG VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Gemeinde Lengenwang
Bahnhofstraße 8
87663 Lengenwang

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Augsburg,
15. Februar 2023
Zum Schreiben/Anruf vom
02. Februar 2023

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 Flächennutzungsplan Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan 1. Änderung

Nummer / Gebiet
Nr. 16 "Gewerbegebiet am Burgstall"

der Gemeinde

Name
Lengenwang

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:



DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung:

Auf Grundlage der vorliegenden, noch wenig konkreten Unterlagen ist eine landesplanerische Stellungnahme nicht möglich.

Wir werden uns nach erfolgter Konkretisierung der Planung (etwa hinsichtlich Art und Größenordnung der Unternehmen, geplanter Einzelhandel?) im nächsten Verfahrensschritt aus landesplanerischer Sicht äußern.

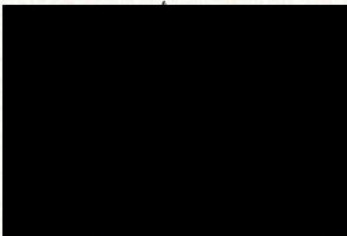
Zudem bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan zu übermitteln, nachdem dieser zwischenzeitlich gemäß den vorliegenden Unterlagen Rechtskraft erlangt hat.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 27. Februar 2023 13:47
An: [REDACTED]
Cc: Aigner, Andreas ERSD-P-Z
Betreff: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet am Burgstall", Gemeinde Lengenwang
Anlagen: Kabellageplan.pdf; Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen LWG105 und LWG105 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.


Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Biessenhofen Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Biessenhofen
Ebenhofener Straße 36
87640 Biessenhofen



Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.


Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Netzbetrieb Zentral
Bahnhofstr. 13
86807 Buchloe



LEW Verteilnetz GmbH (LVN) • Schaezlerstraße 3 • 86150 Augsburg • www.lew-verteilnetz.de
[Facebook](#) • [Instagram](#) • [LinkedIn](#) • [Xing](#) • [YouTube](#)

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Litpher;
Geschäftsführer: Manfred Lux, Josef Wagner, Norbert Wiedemann; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;
Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE240432124

[REDACTED]

Von: Info Sieber Consult
Gesendet: Montag, 27. Februar 2023 17:08
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Gemeinde Lengenwang, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet am Burgstall"; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; T: 27.2.23

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau Stadtplanung | Landschaftsplanung | Artenschutz | Immissionsschutz

[REDACTED]

Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447 -----Ursprüngliche Nachricht-----

Von [REDACTED]

Gesendet: Montag, 27. Februar 2023 10:45

An: [REDACTED]

Cc: Info Sieber Consult <info@sieberconsult.eu>

Betreff: Gemeinde Lengenwang, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet am Burgstall"; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; T: 27.2.23

Sehr geehrte Damen und Herren,


auf Basis der vorliegenden, noch wenig konkreten Unterlagen ist eine regionalplanerische Stellungnahme zum obengenannten Beteiligungsverfahren nicht möglich.

Wir werden uns nach erfolgter Konkretisierung der Planung im nächsten Verfahrensschritt aus regionalplanerischer Sicht äußern.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Regionaler Planungsverband Allgäu
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren
E-Mail: rpv.allgaeu@kaufbeuren.de



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Lengenwang	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan / Teilaufhebung	
für das Gebiet BPlan Nr. 16 „Gewerbegebiet am Burgstall“ 1. Änderung	
<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.02.2023 (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)	

2. Träger öffentlicher Belange

Bauplanungsrecht / Städtebau Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-mail-Adresse und Tel.-Nr.) [REDACTED]	
2. 1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2. 2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2. 3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Siehe sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. 5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Bauplanungsrecht / Städtebau:

Aus den Unterlagen kann leider nicht entnommen werden, welche Gebäudehöhen sowie geänderte Baugrenzen im Änderungsbereich geplant sind. Bei der geplanten Nutzungsart eines allgemeinen Wohngebietes (WA) handelt es sich wahrscheinlich um einen Schreibfehler?

Aufgrund der fehlenden Angaben kann zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf derzeit keine Stellungnahme aus städtebaulicher Sicht abgegeben werden.

Marktoberdorf, 22.02.2023

Ort, Datum



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Lengenwang
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet „1. Änderung Gewerbegebiet am Burgstall“
	<input type="checkbox"/> mit integriertem Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.02.2023 (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf - Untere Naturschutzbehörde - Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) [REDACTED]
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung.
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen). <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen

Auf dem Luftbild sind kiesige Strukturen zu sehen. In der Umgebung befindet sich zum einen eine Bahnstrecke, die zwar durch die Straße abgetrennt ist. Außerdem befinden sich im Bereich der Kläranlage artenreichere Strukturen. Im Bereich der Kieswendeplatte bestehen außerdem Ablagerungen, die z.T. an ein Reptilienhabitat erinnern.

Rechtsgrundlagen

§ 44 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ein Relevanzbegang zur Überprüfung des Vorhandenseins für Zauneidechsen bzw. ggf. – je nach Ergebnis – weitere Begänge, ggf. mit entsprechend formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen, muss aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen.

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Im Bebauungsplangebiet ist in der Moorbodenkarte Bayern zum Teil folgendes vermerkt: vorherrschend Anmoorgley und Moorgley-Boden. Das Gewerbegebiet ist allerdings bereits an diesem Standort so genehmigt, es findet lediglich eine Änderung statt.

Die Biotope werden durch die Änderungen des Bebauungsplans aus unserer Sicht nicht beeinträchtigt, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden. Diese sind zu erarbeiten und im Bebauungsplan aufzuführen.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Sulzschneider Moore“ sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsflächen möglichst zeitnah zum Eingriff hergestellt werden müssen (S. 32 LF Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft).

Je nach der Höhe der GRZ oder Höhe der Gebäude, die festgelegt werden sollen, ist ggf. eine Erhöhung der Ausgleichfläche nötig.

2.6

Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja

nein

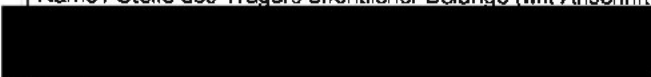
Marktoberdorf, 23.02.2023

Ort, Datum

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Lengenwang
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet am Burgstall" für das Gebiet „ Gewerbegebiet Am Burgstall “
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.02.2023 (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) 
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 50 BImSchG Art. 76 BayBO</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Empfehlung bezüglich Betriebsleiterwohnungen innerhalb eines Gewerbegebiets Aktuell sind im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Burgstall“ Betriebsleiterwohnungen noch zulässig (vgl. § 3 Nr. 2 der Satzung). Die Anwesenheit von Betriebsleiterwohnungen führt jedoch regelmäßig zu Problemen für die umliegenden Gewerbebetriebe. Sie können in Ihrer Entwicklungsfähigkeit z.T. erheblich beeinträchtigt werden. So befindet sich beispielsweise bei einer Betriebsleiterwohnung der maßgebliche Immissionsort 0,5 Meter außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters (vgl. A1.3 der TA Lärm). Bei möglichen künftigen Lärmkonflikten könnte daher nicht auf Lärmschutzfenster oder sonstige passive Lärmschutzmaßnahmen abgestellt werden. Es sollten, wenn überhaupt, nur Betriebsleiterwohnungen zugelassen werden, wenn betriebliche Zwänge das Wohnen vor Ort unbedingt erforderlich machen, die Wohnung dem Gewerbebetrieb zugeordnet werden kann und die Wohnung gegenüber dem Gewerbebetrieb in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde, bei einer möglichen künftigen Aufgabe der gewerblichen Nutzung, die (Wohn-)Nutzung in einer ehemaligen Betriebsleiterwohnung untersagen (vgl. Art. 76 BayBO)!</p> <p>Aus rein immissionsschutzfachlicher Sicht sollte man daher das aktuelle Verfahren nutzen und Betriebsleiterwohnungen generell vom Bebauungsplan ausschließen.</p>
	<p>Marktoberdorf, den 09.02.2023</p> <p>_____ Ort, Datum</p> <div style="background-color: black; width: 200px; height: 100px; margin-left: auto; margin-right: auto;"></div>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde	
Lengenwang	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan
<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung
	für das Gebiet "Gewerbegebiet Am Burgstall"
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 27. Februar 2023 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.

Träger öffentlicher Belange	
Untere Bodenschutzbehörde	
Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf	
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.3	<input type="checkbox"/> beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung

2.5

sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altlasten:

Der vorliegende Bebauungsplan für das Gebiet "Gewerbegebiet Am Burgstall", 1. Änderung, wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Marktoberdorf, den 15.02.2023

Ort, Datum


Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

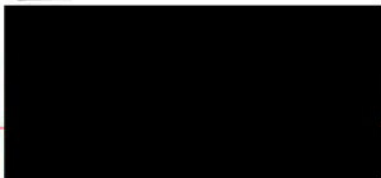
1.	Gemeinde Lengenwang
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, Änderung <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
	<input type="checkbox"/>
	Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Am Burgstall", 1. Änderung
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.02.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. **Träger öffentlicher Belange**

	Landkreis Ostallgäu Sachgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf 
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/>
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Sollte der nördliche Wendekreis erforderlich sein, um Baugrundstücke im nördlichen Bau- gebiet zu erschließen, so ist dieser mit einem Mindestdurchmesser von 21 m zu errichten.

	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) und Punkt 6.1.2.2 der RAST 06
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundla- ge
	Marktoberdorf, 20.02.2023

Zurück an



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Lengenwang	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan, Änderung	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
	<input type="checkbox"/>		
		Änderung FNP im Bereich Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Am Burgstall", 1. Änderung	
	<input type="checkbox"/>	mit Umweltbericht	
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 27.02.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
	<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2.	Träger öffentlicher Belange	Landkreis Ostallgäu Sachgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf	
		Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/>	keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/>		
2.4		Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)	
	<input type="checkbox"/>	Einwendungen	

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Seitens der Kommunalen Abfallwirtschaft gibt es keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans

Marktoberdorf, 20.02.2023

Zurück an

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

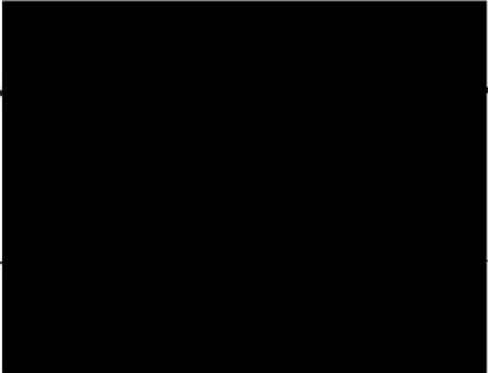
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Gemeinde Lengenwang, Landkreis Ostallgäu	
	<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan, Änderung	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
	<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan	
		1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet am Burgstall“	
	<input type="checkbox"/>	mit Umweltbericht	
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme Montag, 27.02.2023 (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
	<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Ostallgäu Kommunales Bauamt – Kreisstraßenverwaltung Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf		
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)		
2.1	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Äußerung Die Kreisstraßenverwaltung ist durch das oben genannte Vorhaben nicht betroffen.	
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)		
	<input type="checkbox"/>	Einwendungen	

<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5 <input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Marktoberdorf, 07.02.2023	
Ort, Datum _____	





ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Bahnhofstr. 35, 87435 Kematen

Büro Sieber
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

REFERENZEN

ANSCHRIFT PARTNER

TELEFONNUMMER

DATUM

BETRIEBS

10.03.2023/08.03.2023

Gemeinde Lenggenwang / Lkr Ostallgäu

B-Plan Lenggenwang Nr. 16 - Gewerbegebiet am Burgstall

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorgang 2023076, PN 233742

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2015686 vom 21.09.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Inzwischen haben wir einen Ausbaubeschluss auf FTTH(Glasfaser) bekommen und das Gewerbegebiet weitgehend erschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PT 23 Bahnhofstr. 35 87435 Kematen

Aufsichtsrat: Nick Jan van Damme (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Walter Gebhardt (Vorsitzender) Maria Stettner, Dagmar Wöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190

Sitz der Gesellschaft: Bonn

USt-IdNr.: DE 814645262